

# Begünstigungserklärung EGK-KTI

## Vertragliche Begünstigung gemäss AVB KTI Art. 3.2.2

Als Begünstigte sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge zugelassen

- a. Der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
- b. Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- c. Die Eltern,
- d. Die Geschwister,
- e. Die übrigen gesetzlichen oder eingesetzten Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die versicherte Person kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 3.2.2 Buchstabe b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche bezeichnen. Die versicherte Person hat zudem das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffer 3.2.2 Buchstabe c bis e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Mitteilungen an den Krankenversicherer betreffend der Begünstigungsregelung haben schriftlich und mit rechtsgültiger Unterschrift zu erfolgen.

## Erläuterungen zu den einzelnen Begünstigungskategorien

### Wer ist «Ehegatte» oder «eingetragene Partnerin / eingetragener Partner»?

Mann und Frau vom Moment der zivilen Eheschliessung an bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung. Nur getrennt lebende Eheleute bleiben bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil «Ehegatten». Der / die überlebende eingetragene Partner / in wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern das Zivilstandsamt diese Partnerschaft öffentlich beurkundet hat.

### Wer sind «direkte Nachkommen»?

Kinder, inkl. Adoptivkinder.

### Was heisst «... in erheblichem Masse unterstützt»?

Die versicherte Person übernimmt gegenüber einer (oder auch mehreren) durch ihn unterstützte(n) Person(en) die Funktion des Versorgers. Dies wird gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen angenommen, wenn:

- die versicherte Person mehr als 50% des Unterhaltes der unterstützten Person übernimmt,
- der Begünstigte wirtschaftlich und nicht bloss ideell von der versicherten Person abhängig ist,
- dem Begünstigten durch den Wegfall des Versorgers eine wesentliche Beeinträchtigung seiner bisherigen Lebensweise droht,
- es sich um eine regelmässige Unterstützung handelt.

Die Unterstützung kann sowohl aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift als auch aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Unterstützte Personen können daher auch sein: Pflegekinder; geschiedene Ehepartner die Unterhaltszahlungen erhalten; Lebenspartner, die vor dem Tode der versicherten Person noch nicht fünf Jahre mit ihm zusammengelebt haben und auch nicht für gemeinsame Kinder aufkommen müssen; usw.

### Was heisst «... in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt»?

Unter diesen Punkt fallen sämtliche Formen von Lebensgemeinschaften (verschiedenen oder gleichen Geschlechtes), die vor dem Tod der versicherten Person mindestens fünf Jahre gedauert haben. Eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft, die beim Zivilstandsamt eingetragen ist, fällt nicht unter diese Bestimmung, weil der/die überlebende eingetragene Partner/in dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt wird.

### Was bedeutet «... für den Unterhalt ... gemeinsamer Kinder»?

Darunter fallen diejenigen unverheirateten Lebenspartner, die zwar mit der verstorbenen, versicherten Person gemeinsame Kinder haben, für deren Unterhalt sie aufkommen, aber nicht bzw. noch nicht fünf Jahre mit ihm zusammenlebten.

### Regelung bei «Eltern» und «Geschwister»

Die Begünstigung nur eines Elternteils oder nur eines Bruders/einer Schwester ist gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen zulässig. Ebenso zulässig ist auch die Zuweisung unterschiedlicher Anteile untereinander.

### Was bedeutet «übrige Erben»?

Als übrige Erben gelten nur die gesetzlichen Erben und die mittels letztwilliger Verfügung (Testament oder Erbvertrag) eingesetzten Erben. Ein solcher «eingesetzter» Erbe ist nur, wer eine Quote (Prozentsatz, Anteil) am Erbe erhalten soll.

Name/Vorname

Adresse

PLZ/Ort

als versicherte Person des Generali KTI-Vertrages mit der EGK Privatversicherungen AG, Birsparck 1, 4242 Laufen  
 Vertrags-Nr. KV6006-6922 bestimmt folgende Begünstigung:

- Vertragliche Begünstigung gemäss AVB KTI Art. 3.2.2  
 Individuelle Begünstigung

Bitte Bereich I. und/oder II. ausfüllen.

I. Die versicherte Person **kann** eine oder mehrere begünstigte Personen unter **den in Artikel 3.2.2 Buchstabe b genannten Begünstigten** bestimmen und deren Ansprüche (mit Reihenfolge und Quote) näher bezeichnen. Trifft er keine spezielle Regelung, wird eine allfällige Versicherungsleistung auf sämtliche Personen unter Ziffer 2 **zu gleichen Teilen** verteilt.  
**Der überlebende Ehegatte oder der/die eingetragene Partner/in ist immer die alleinige erstbegünstigte Person!**

Ich wünsche unter den in Ziffer 2 aufgeführten begünstigten Personen folgende Aufteilung:

Positions-Nr. * des / der Begünstigten	Beziehung zur versicherten Person	Name, Vorname	Geb.-Datum	Adresse, Staat	Quote * (in %)
1					

- \* **Pro Positions-Nr. müssen jeweils 100% (Summe der Quoten) vergeben werden.**  
 Eine einzelne Quotenangabe von 100% bewirkt, dass erst bei Wegfall dieser begünstigten Person alle nach dieser Positions-Nr. aufgeführten weiteren begünstigten Personen – gemäss ihrer definierten Quoten – zum Zuge kommen. Bei mehreren Begünstigten mit der gleichen Positions-Nr. partizipieren diese bezeichneten Personen gleichzeitig entsprechend ihrer Quote (<100%). Wird keine Quote eingetragen, so wird die Leistung auf diejenigen begünstigten Personen mit der gleichen Positions-Nr. zu gleichen Teilen aufgeteilt.  
 \*\* Beispiele: Lebenspartner (Konkubinatspartner oder nicht eingetragene Partner), Sohn, Tochter etc.

II. Die versicherte Person **kann** auch die **Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe c bis e** der erwähnten gesetzlichen Begünstigung ändern und deren Ansprüche (Quoten) näher bezeichnen. Sollte es sich bei einem oder mehreren der hier erwähnten Begünstigten nicht um gesetzliche Erben handeln, müssen diese Personen testamentarisch oder erbvertraglich als Erben eingesetzt werden.

Ich wünsche folgende Änderung der Reihenfolge der unter den Buchstaben c bis e aufgeführten Personen:

Neue/r Begünstigte/r	Beziehung zur versicherten Person	Name, Vorname	Geb.-Datum	Adresse, Staat	Quote * (in %)
an 3. Stelle					
an 4. Stelle					
an 5. Stelle					

- [\*] Falls Sie eine bestimmte Verteilung des Guthabens an Ihre oben aufgeführten Begünstigten wünschen, geben Sie bitte die Verteilung an. Beachten Sie, dass die Summe aller Prozentangaben 100 ergeben muss. Wird für die an gleicher Stelle bezeichneten Begünstigten keine Quote eingetragen, so wird die Leistung auf diese begünstigten Personen zu gleichen Teilen aufgeteilt.  
 \*\* Beispiele: Eltern, Bruder, Schwester oder Freund (als eingesetzter Erbe)

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT DER VERSICHERTEN PERSON